

194/08 [= TranspR 2011, 84], GWR 2011, juris Rn. 32; Koller, in: Koller, Transportrecht, 9. Aufl. 2016, Vor Ziff. 1 ADSp 2016, Rn. 19).

Bei der Regelung in Ziffer (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin handelt es sich entgegen der Ansicht der Beklagten nicht um eine überraschende Klausel, die nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil geworden ist.

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist überraschend i.S.v. § 305c Abs. 1 BGB, wenn sie nach ihrem Inhalt oder nach den Umständen, insbesondere nach dem äußeren Erscheinungsbild des Vertrags, so ungewöhnlich ist, dass der Vertragspartner des Verwenders nicht mit ihr zu rechnen brauchte. Ein Überraschungseffekt i.S.v. § 305c BGB kann sich auch aus der Stellung der Klausel im Gesamtwerk der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben. Dabei kommt es allerdings nicht darauf an, an welcher Stelle des Klauselwerks die entsprechende Klausel steht, weil alle Bestimmungen grundsätzlich gleich bedeutsam sind und nicht durch die Platzierung einer Vorschrift im Klauselwerk auf deren Bedeutung geschlossen werden kann. In der Stellung der Klausel kann ein Überraschungseffekt vielmehr dann liegen, wenn diese in einem systematischen Zusammenhang steht, in dem der Vertragspartner sie nicht zu erwarten braucht (BGH, Urt. v. 28.01.2016 – I ZR 60/14 [= TranspR 2016, 321], NJW-RR 2016, 316 Rn. 31 m.w.N.).

Die Beklagte musste als professionelles Speditionsunternehmen als Auftragnehmerin von Transportleistungen mit der Verwendung einer entsprechenden Klausel rechnen. Die Klägerin als Verwenderin der Auftragsbedingungen hat ein nachvollziehbares Interesse an der Regelung eines alleinigen Gerichtsstands am Sitz ihrer Niederlassung. Die Bestimmung in Ziffer (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin ist auch nicht infolge ihrer Stellung im Gesamtwerk überraschend. Sie befindet sich mittig in einem eigenen Abschnitt der übersichtlich gestalteten Auftragsbedingungen nach Regelungen zur Transportdurchführung und Zahlungsbedingungen, an die sich Bestimmungen zur Höchsthafung, Kundenschutz, zur Abtretung von Forderungen sowie zur Weitergabe »unserer« Aufträge an Dritte anschließen.

Das Landgericht Regensburg ist nicht durch eine im Verlauf des Rechtsstreits erfolgte Vereinbarung des Landgerichts München I in den Schriftsätzen der Beklagten vom 31.10.2018 und der Klägerin vom 17.12.2018 örtlich unzuständig geworden. Zwar war die Vereinbarung eines von Regensburg abweichenden Gerichtsstands durch eine die ursprüngliche Regelung abändernde, ausdrückliche oder stillschweigende Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 ZPO grundsätzlich möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien in Ziffer (5) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin eine ausschließliche Zuständigkeit begründet haben sollten (Schultzy, in: Zöller, ZPO, § 40 Rn. 6). Sie berührt aber gem. § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO nach erfolgter Zustellung der Klage, wie hier, die einmal bestehende Zuständigkeit des Landgerichts Regensburg für die Entscheidung nicht (BGH, Beschl. v. 18.02.2010 – Xa ARZ 14/10, NJW-RR 2010, 891 Rn. 9 m.w.N.; Beschl. v. 16.11.1962 – III ARZ 123/62, NJW 1963, 585; Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 40. Aufl. 2019, § 261 Rn. 16 und § 38 Rn. 17a; Greger, in: Zöller, ZPO, § 261 Rn. 12).

bb) Über die erforderliche Prüfung der eigenen Zuständigkeit hat sich das Landgericht Regensburg mit nicht mehr verständlicher und offensichtlich unhaltbarer Begründung hinweggesetzt.

Denn bei der auch nach seiner Ansicht notwendigen Auslegung der Ziffern (2) und (5) der klägerischen Auftragsbedingungen hat es den zentralen Gesichtspunkt außer Acht gelassen, dass in Ziffer (2) ausdrücklich die Geltung der ADSp 2017 »Für die Transportdurchführung« ausgesprochen wird. Das steht der Auslegung, jenes Klauselwerk solle für den streitgegenständlichen Transportvertrag nicht gelten, unüberwindbar entgegen. Aus dessen Bezeichnung als »für unsere Tätigkeit geltend« ergibt sich nichts anderes; vielmehr ist diese Formulierung dahin zu verstehen, dass die Klägerin die ADSp 2017 ihrerseits als Spediteurin verwendet und Transportverträge mit Subunternehmern denselben Bedingungen unterwerfen will.

Das Landgericht Regensburg hat sich lediglich mit dem Teil der Ziffer (2) der klägerischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auseinandergesetzt, den es zur Verneinung seiner Zuständigkeit fruchtbar machen konnte, und sich geweigert, den Wortlaut der Klausel in dessen Gesamtheit zur Kenntnis zu nehmen; das stellt nicht nur einen einfachen Auslegungsfehler dar, sondern macht die Beurteilung, auf den Transportvertrag seien die ADSp 2017 nicht anwendbar, objektiv willkürlich. Dieser Fehler setzt sich in der Folgerung des Landgerichts Regensburg fort, die Ziffer (5) mit der Vereinbarung des Gerichtsstands Regensburg erfasse mangels Anwendbarkeit der ADSp 2017 den vorliegenden Rechtsstreit nicht.

Hinzu kommt, dass der Verweisungsbeschluss zu einem besonderen Gerichtsstand des Erfüllungsorts in Regensburg abweichend von Ziffer 30.2 ADSp 2017 gänzlich schweigt, obwohl sich eine Regelung auch hierzu unmittelbar aus der vom Landgericht geprüften Ziffer (5) der allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt. Die Argumentation des Landgerichts Regensburg, die ADSp 2017 gälten nur für Rechtsstreitigkeiten gegen die Klägerin als Auftragnehmerin betrifft die materiellrechtliche Regelung des Erfolgsorts nicht.

Deshalb beruht der Verweisungsbeschluss des Landgerichts Regensburg auf Willkür, so dass ihm keine Bindungswirkung zukommt.

c) Zuständig ist das Landgericht Regensburg, weil die Klägerin ihr Wahlrecht (§ 35 ZPO) mit der Benennung dieses Gerichts mit bindender Wirkung ausgeübt hat. Ihrem zum Streitgericht gestellten Verweisungsantrag kommt daher keine Bedeutung mehr zu.

§§ 242 Abs. 2, 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB

1. Aus einem Vertragsverhältnis ergibt sich aus § 242 Abs. 2 BGB die wechselseitige Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der jeweils anderen Partei. In der Geltendmachung unberechtigter Ansprüche liegt eine Verletzung dieser Pflicht. In der Bitte um einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung, um die Aufarbeitung des Schadensfalles zu ermöglichen, liegt keine solche Geltendmachung.

2. Eine Pflichtverletzung in Form einer solchen Geltendmachung ist nicht schon dann fahrlässig, wenn der Gläubiger nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache nicht berechtigt ist. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt entspricht der Gläubiger schon dann, wenn er einen Anspruch für plausibel halten darf. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei vorliegt, darf der Gläubiger die sich aus einer Pflichtverletzung ergebenden Rechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt, ansonsten würde die Geltendmachung von Ansprüchen unzulässig erschwert werden.

[Leitsätze der Redaktion]

LG Hamburg, Urt. v. 19.07.2019 – 415 HKO 55/18

(Vorinstanz: LG Hamburg, Zwischenurt. v. 18.01.2019 – 415 HKO 55/18 [= TranspR 2019, 465])

Die Klägerin und Widerbeklagte hatte eine Feststellungsklage gegen die Beklagte erhoben; die Beklagte und Widerklägerin hat eine Widerklage auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten erhoben.

Mit der Feststellungsklage sollte festgestellt werden, dass die Beklagte und Widerklägerin verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden und alle Aufwendungen zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund des am 26. und/oder 27.12.2016 erfolgten Verrutschens der auf Deck 5, Abteilung 3, und Deck 3, Abteilung 3, an Bord des MS »G.C.« gestauten Ladung entstanden sind und/oder noch entstehen werden.

Die Klägerin ist Eigentümerin des sogenannten Ro-Ro-Schiffes MS »G.C.« und betreibt dieses. Ende Dezember 2016 nahm das Schiff in H. verschiedene Güter auf. Mit Umschlagarbeiten hatte die Klägerin die Beklagte auf der Basis eines Rahmenvertrages beauftragt. Am 26.12.2016 verließ das MS »G.C.« H. in Richtung G.. Beim Einlaufen in die Deutsche Bucht geriet das Schiff in schwere See. Auf zwei Decks in vier Abteilungen riss sich Ladung los und verrutschte.

Die Klägerin hat geltend gemacht, dass eine Kettenreaktion bzw. ein Dominoeffekt durch Kontergewichte von Kranen in Gang gesetzt worden sei, die von der Beklagten verstaut worden seien. Die Beklagte habe die Ladung nicht ordnungsgemäß gesichert, da sie direkt auf den Stahlboden des Laderaums gelascht worden seien ohne Verwendung einer reibungserhöhenden Unterlage oder sichernde Konstruktionen aus Holz.

Durch das Verrutschen der Ladung seien Schäden an dem Schiff selbst sowie an der Ladung im Schiff und weitere Kosten insbesondere als Folge eines erforderlich gewordenen Anlaufens eines Nothafens entstanden.

Der Klage ging Schriftverkehr über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung voran.

Die Klägerin bat die Beklagte über die P. S. J. & K. B. zunächst um einen Verzicht bis zum 30.11.2017 und später bis

zum 30.06.2018, der auch gewährt wurde. Mit Schreiben vom 04.06.2018 bat die P. S. J. & K. B. um eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2018.

In dem Ausgangsschreiben vom 04.06.2018 heißt es im Abs. 2:

»The investigations into the root cause of the Incident have not been fully finalised yet. However, we have been advised that in case the Incident should be attributable to the loading, securing, lashing, or other handling, of the cargo loaded in Hamburg on or about 24-26 December 2016, claims arising therefrom against your company may be subject to a one-year time bar.«

In dem weiteren Schreiben vom 04.06.2018 heißt es:

»Da die Aufarbeitung des Schadensfalles insgesamt noch nicht vollständig abgeschlossen ist, bitten wir vorsorglich, den in Ihrer Nachricht erklärten Verjährungseinredeverzicht für U. um ein weiteres halbes Jahr, d.h. bis einschließlich 31.12.2018 zu verlängern«.

Nach diesem Schreiben meldete sich der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit Schreiben vom 06.06.2018 an die P. S. J. & K. B. GmbH und erklärte, dass die Beklagte die von der Klägerin behaupteten Ansprüche bereits wiederholt zurückgewiesen habe, da die Klägerin für die Stauung, Ladungssicherung, pp. allein verantwortlich gezeichnet habe.

In dem Schreiben heißt es weiter:

»Entsprechend meine Mandantschaft und die Ladungsinteressentin, wegen der Beschädigung einer Sendung der L. – W. E. GmbH, Ansprüche gegenüber Ihrer VN in Höhe von EUR 537.325,90 geltend machen, wie sie Gegenstand gesonderter Korrespondenz mit den Transportversicherern, dem zuständigen Makler Ihrer VN sind.«

In einem weiteren Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagte vom 14.06.2018 an die P. S. J. & K. B. GmbH heißt es:

»Ich hatte Ihnen bereits mit meinem Schreiben vom 06.06.2018 dargelegt und auch fernmündlich noch einmal erörtert, dass wegen des streitgegenständlichen Schadens Ansprüche meiner Mandantschaft gegenüber der von Ihnen vertretenen (?) Reederei in Höhe von EUR 537.325,90 bestehen.«

In einem Parallelverfahren zum Aktenzeichen 415 HKO 53/18 wird die Beklagte von der L. – W. E. GmbH in Anspruch genommen. In jenem Verfahren ging es zunächst – u.a. – um die Feststellung, dass die Beklagte u.a. verpflichtet sein soll, die L. – W. E. GmbH von Schäden und Kosten anlässlich der Beförderung eines Krans auf der »G.C.« freizustellen. Später wurde die Feststellungsklage zu Ziffer 1) auf Zahlung eines Betrages von 634.398,78 € umgestellt. Die Beklagte hat der hiesigen Klägerin in jenem Verfahren mit Schriftsatz vom 30.08.2018 den Streit verkündet und damit begründet, dass die Klägerin Reeder des Schiffes sei. Die Streitverkündung wurde am 10.10.2018 zugestellt. Einen Anspruch der Klägerin jenes Verfahren gegen sie – die Beklagte – bestreitet sie.

Nach weiterem Schriftverkehr – nunmehr unter Einschaltung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin – wurde die

Erklärung über den Verzicht auf die Erhebung der Einrede bis zum 06.09.2018 einschließlich verlängert. Der Prozessbevollmächtigte der Beklagten hatte die Klägerin aufgefordert, die geltend gemachten Schäden zu konkretisieren und eine Verantwortlichkeit der Beklagten hierfür darzulegen.

Die Klägerin hat mit einer Klagschrift vom 06.09.2018 eine Feststellungsklage erhoben.

Noch vor förmlicher Zustellung der Klage am 26.09.2018 hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 11.09.2018 eine Widerklage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 05.03.2019 hat die Klägerin die Klage zurückgenommen.

Noch anhängig ist die Widerklage der Beklagten.

Die Beklagte und Widerklägerin bezieht sich zur Begründung der Widerklage auf die vorgerichtliche Korrespondenz und macht geltend, dass die Klägerin keine Ansprüche gegen die Beklagte habe, wie sich aus der erfolgten Klagrücknahme ergebe. Demgegenüber mache sie Gegenansprüche geltend, die Gegenstand des Verfahrens 415 HKO 53/18 seien.

[...]

Die Klägerin und Widerbeklagte [...] macht geltend, dass die Klägerin einen Anspruch nicht schlüssig dargelegt habe.

In der Korrespondenz sei es vor dem Hintergrund der ungeklärten Schadensursache zunächst nur um die Erklärung eines Verzichts auf die Einrede der Verjährung gegangen. Eine konkrete Inanspruchnahme der Beklagten sei nicht erfolgt und dementsprechend auch durch die Beklagten nicht zurückgewiesen worden. Noch in dem anwaltlichen Schreiben vom 16.07.2018 sei ausgeführt worden, dass Ansprüche vorbehalten blieben – nicht geltend gemacht würden. Erst auf Aufforderung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten habe sie zu Schäden vorgetragen, aber weiterhin darauf hingewiesen, dass es zunächst nur um einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung gehe.

Erst mit der Einschaltung des Prozessbevollmächtigten der Beklagten sei auch von Gegenansprüchen die Rede gewesen und ein weiterer Verzicht auf die Einrede der Verjährung von Erklärungen anderer Beteiligten abhängig gemacht worden.

Wann, aus welchem Anlass, wie durch wen und mit welchem Mandatsauftrag der Bevollmächtigte der Beklagten beauftragt worden sei, werde nicht vorgetragen.

Nur weil einer Verlängerung der Verzichtserklärung nicht zugestimmt worden sei, sei die Erhebung der Klage notwendig geworden. Aus der Rücknahme könne nicht geschlossen werden, dass kein Anspruch bestehe.

[...]

Entscheidungsgründe

Die Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Beklagte und Widerklägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in der geltend gemachten Höhe.

1. Mit dem Betrag von 32.666,90 € macht die Beklagte und Widerklägerin eine 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300,1008

VV RVG zuzüglich 20,00 € Auslagen netto nach dem von der Klägerin und Widerbeklagten in ihrer Feststellungsklage genannten vorläufigen Streitwert von 7.760.000,00 € geltend. Dies wird von der Beklagten und Widerklägerin zwar nicht so dezidiert vorgetragen, ergibt sich aber ohne weiteres aus der Anlage 1) des RVG (zu § 2 Abs. 2) und der Anlage 2) (zu § 13 RVG).

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Beklagte und Widerklägerin in erster Linie die Erstattung vorgerichtlicher Kosten zur Abwehr von Forderungen geltend macht.

Ein Anspruch der Beklagten und Widerklägerin gegen die Klägerin und Widerbeklagte kann sich insoweit aus §§ 280, 241 Abs. 2 BGB ergeben. Zwischen der Klägerin und Widerbeklagten und der Beklagten und Widerklägerin bestand ein vertragliches Verhältnis. Aus diesem Verhältnis ergibt sich die wechselseitige Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen der jeweils anderen Partei. Eine Verletzung dieser Pflicht aus § 242 Abs. 2 BGB liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch in der Geltendmachung unberechtigter Ansprüche (so ausführlich BGH, Urt. v. 16.01.2009 – BGH V ZR 133/08, juris).

Die Beklagte und Widerklägerin hat eine Pflichtverletzung der Klägerin und Widerbeklagten in diesem Sinne jedoch nicht dargelegt.

Insoweit kommt es entscheidend darauf ab, ob die Klägerin und Widerbeklagte einen unberechtigten Anspruch geltend gemacht hat, der die Beklagte und Widerklägerin berechtigte, sich zur Abwehr dieser Forderung anwaltlicher Hilfe zu bedienen; dabei reicht das bloße Berühren eines Anspruchs nicht aus. Maßgebend ist die Geltendmachung eines Anspruchs (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 08.11.2018 – 1 U 601/18 –, Rn. 55, juris, m.w.N.).

Vorliegend hat die Klägerin und Widerbeklagte gegenüber der Beklagten und Widerklägerin vorgerichtlich keinen Anspruch in diesem Sinne geltend gemacht.

Bis zu dem Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Beklagten und Widerklägerin, mit der die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Beklagten und Widerklägerin durch ihren Prozessbevollmächtigten angezeigt wurde, hat die Klägerin und Widerbeklagte lediglich um einen Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung ersucht. Dabei hat sie deutlich gemacht, dass sie eine Verantwortlichkeit der Beklagten für den Schaden aktuell nicht für erwiesen, aber für möglich halte. Auch in dem Schreiben vom 04.06.2018 wird kein Anspruch gegen die Beklagte und Widerklägerin geltend gemacht; vielmehr wird darauf hingewiesen, dass die Aufarbeitung des Schadensfalles noch nicht vollständig abgeschlossen sei. Darin liegt keine Geltendmachung eines Anspruchs. Auch in den anwaltlichen Schreiben, die auf Aufforderung der Beklagte und Widerklägerin, die geltend gemachten Ansprüche zu konkretisieren, verfasst wurden, werden noch keine Forderungen gegen die Beklagte und Widerklägerin geltend gemacht. Vielmehr behält sich die Klägerin und Widerbeklagte in dem Schreiben vom 16.07.2018 die Geltendmachung von Ansprüchen vor »für den Fall, dass der auf der sich unmittelbar anschließenden Reise des MS ‚G.C.‘ eingetretene Ladungsversuch an Bord auf eine man-

gelhafte Ausführung der von Ihrer Mandantin erbrachten Leistungen beruhen sollte...«. In dem weiteren Schreiben vom 07.08.2018 werden dann die möglichen Schäden konkretisiert, aber ebenfalls noch nicht geltend gemacht. Bis zur Erhebung der Feststellungsklage hat die Klägerin und Widerbeklagte daher keine Ansprüche gegen die Beklagte und Widerklägerin geltend gemacht, sondern sich im Rahmen von Verhandlungen über den Verzicht auf die Erhebung der Einrede der Verjährung Ansprüche für den Fall vorbehalten, dass die Aufbereitung des Vorgangs eine Pflichtwidrigkeit der Beklagten und Widerklägerin ergeben sollte.

Darin ist keine Pflichtverletzung der Klägerin und Widerbeklagten gegenüber der Beklagten und Widerklägerin zu sehen.

Selbst wenn in dem außergerichtlichen Vorbehalt von Ansprüchen eine Pflichtverletzung zu sehen sein sollte, würde ein Anspruch der Beklagten und Widerklägerin gegen die Klägerin und Widerbeklagte ausscheiden, da die Klägerin und Widerbeklagte nicht fahrlässig gehandelt und die Verletzung ihrer Pflichten nach § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB nicht zu vertreten hätte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt der Gläubiger im Fall der Pflichtverletzung durch eine – objektiv – unberechtigte Geltendmachung einer Forderung nicht schon dann fahrlässig, wenn er nicht erkennt, dass seine Forderung in der Sache nicht berechtigt ist. Der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB) entspricht der Gläubiger vielmehr schon dann, wenn er einen Anspruch für plausibel halten darf. Bleibt dabei ungewiss, ob tatsächlich eine Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei vorliegt, darf der Gläubiger die sich aus einer Pflichtverletzung ergebenden Rechte geltend machen, ohne Schadensersatzpflichten wegen einer schuldhaften Vertragsverletzung befürchten zu müssen, auch wenn sich sein Verlangen im Ergebnis als unberechtigt herausstellt, ansonsten würde die Geltendmachung von Ansprüchen unzulässig erschwert werden (BGB a.a.O.).

Danach hätte die Klägerin und Widerbeklagte durch den vorgerichtlichen Vorbehalt von Ansprüchen gegen die Beklagte und Widerklägerin selbst dann nicht schuldhaft gehandelt, wenn sich ergeben hätte, dass tatsächlich keine Ansprüche bestehen. Unstreitig ist es auf dem MS »G.C.« zu einem Ladungsversuch gekommen und weiter ist unstreitig, dass davon auch Güter betroffen waren, die von der Beklagten und Widerklägerin verladen wurden. Wie sich aus dem Parallelverfahren 415 HKO 53/18, auf das sich die Beklagte und Widerklägerin bezieht, ergibt, sind umfangreiche und zeitaufwändige Untersuchungen zur Ursächlichkeit des Vorgangs vorgenommen worden. Die hiesige Klägerin und Widerbeklagte, die in jenem Verfahren auf Seiten der hiesigen Beklagten und Widerklägerin Nebenintervenientin ist, hat dort ein Gutachten von B. B. eingeführt, das erst am 06.12.2018 erstattet worden ist. Dass sich die Klägerin

und Widerbeklagte in dieser Situation Ansprüche gegenüber Beklagte und Widerklägerin vorbehalten hat, ist nicht fahrlässig.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob tatsächlich kein Anspruch der Klägerin und Widerbeklagten gegen die Beklagte und Widerklägerin besteht und die Beklagte und Widerklägerin dies auch hinreichend dargelegt hat. Aus der Rücknahme der Klage allein lässt sich dies nicht schließen, da mit der Rücknahme kein Verzicht auf die Forderung erklärt wurde.

Aus dem Vorbringen der Beklagten und Widerklägerin ergibt sich, dass der Anspruch wohl auch auf den Gesichtspunkt der vorgerichtlichen Anwaltskosten zur Geltendmachung eigener Forderungen der Beklagten und Widerklägerin gegen die Klägerin und Widerbeklagte gestützt werden soll. Aber auch unter diesem Aspekt ist ein Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 286, 288, 249 BGB nicht schlüssig dargelegt.

Es ist nicht dargelegt, dass die Beklagte und Widerklägerin gegenüber der Klägerin und Widerbeklagten einen Anspruch in einer Höhe hat, die die geltend gemachte Forderung begründen könnte, dass sie ihrem Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich einen Auftrag zur Geltendmachung einer Forderung erteilt hat, dass die Klägerin und Widerbeklagte zu diesem Zeitpunkt mit der Leistung in Verzug war und dass sie Zahlungen an ihren Prozessbevollmächtigten in der geltend gemachten Höhe geleistet hat.

Soweit es eine Forderung der Beklagten und Widerklägerin gegenüber der Klägerin und Widerbeklagten betrifft, hat die Beklagte und Widerklägerin in den vorprozessualen Schreiben, auf die sie insoweit Bezug nimmt, eine Forderung i.H.v. 537.325,90 € wegen der Beschädigung einer Sendung der L.-W. E. GmbH erwähnt. Das Parallelverfahren, auf das die Beklagte und Widerklägerin ebenfalls verweist, betrifft eine Feststellungsklage der L.-W. E. GmbH gegen die Beklagte. Die Beklagte und Widerklägerin bestreitet in jenem Verfahren eine Forderung der L.-W. E. GmbH gegen sie und hat der hiesigen Klägerin und Widerbeklagten den Streit verkündet. Es geht somit um eine mögliche Regressforderung der Beklagten und Widerklägerin gegen die Klägerin und Widerbeklagte für den Fall, dass die Beklagte und Widerklägerin in dem Parallelverfahren unterliegen sollte. Dass die Beklagte und Widerklägerin gegenüber der Klägerin und Widerbeklagten tatsächlich einen Regressanspruch hat, ist damit nicht hinreichend vorgetragen. Es ist auch nicht dargelegt worden, dass und wann die Beklagte und Widerklägerin in Verzug gesetzt worden sein soll.

Ein Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Anwaltskosten würde im Übrigen nur dann bestehen, wenn die Beklagte und Widerklägerin selbst eine Zahlung an ihren Prozessbevollmächtigten in der geltend gemachten Höhe geleistet hat. Ansonsten bestünde lediglich ein Freihalteanspruch.

[...]